

UMZUGSORDNUNG

des Mainzer Carneval-Verein 1838 e.V.

für die Durchführung der Fastnachtsumzüge

1. Teilnahmebedingungen

Die Beachtung der von der Stadt Mainz herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Stadtgebiet von Mainz vom 15.01.2007 in der jeweils geltenden Fassung, dieser Umzugsordnung des Mainzer Carneval-Verein 1838 e.V. („Veranstalter“) sowie die fristgemäße Abgabe des Online-Antrages sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Fastnachtsumzügen.

Vor dem Hintergrund, dass der Mainzer Rosenmontagsumzug der heimischen Brauchtumpflege dient, werden Teilnehmer aus Mainz sowie dem Landkreis Mainz-Bingen bei der Vergabe von Plätzen bzw. Zugnummern bevorzugt behandelt.

2. Anfahrt, Aufstellung, Abfahrt

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Verkehrsregeln zu beachten. Dazu gehört auch, dass motorisierte Wagen und Gespanne von zwei PKWs die gesamte Anfahrstrecke zum Aufstellungsraum in entsprechender Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen eskortiert werden. Diese sind mit einer gelben Rundumkennleuchte auf dem Dach des PKW zu sichern.

Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden. Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind unbedingt einzuhalten. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Der vorgesehene Aufstellungsplatz ist dem Aufstellungsplan auf der Homepage www.mainzer-carneval-verein.de (nachfolgend kurz „Homepage“ genannt) zu entnehmen. Der Aufstellungsplatz muss grundsätzlich von der Rheinallee in die Goethestraße hinein angefahren werden. Eine freie Durchfahrtsbreite der Fahrbahn von 3,50 m ist einzuhalten. Sondereinfahrten, z.B. in die Kreyßigstraße, werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.

Die Aufstellung aller Wagen erfolgt unabhängig von der Zugnummer ab 09:00 Uhr. Den Anordnungen der MCV-Zugleitung, der MCV-Zugordner und den MCV-Motorrollerfahrern ist uneingeschränkt Folge zu leisten. **Im Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen, PKWs und LKWs grundsätzlich untersagt.**

Auf dem Weg zum Aufstellungsplatz dürfen sich auf Wagen/Gespannen - außer dem Fahrzeugführer – keine Personen aufhalten. Eine Mitfahrt von weiteren Personen außerhalb des Zugwegs ist polizeilich untersagt. Mitfahrer dürfen die Wagen erst betreten, wenn diese ihren vorgesehenen Platz im Aufstellungsraum eingenommen haben. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust jeglichen Versicherungsschutzes seitens des Veranstalters.

3. Zugweg

Der aktuelle Zugweg ist der Homepage des Veranstalters zu entnehmen.

4. Zugnummer

Die von der Zugleitung ausgegebene/n Zugnummer/n ist/sind von den Teilnehmern bereits im Aufstellungsraum auf dem/n Wagen gut lesbar anzubringen. Eine Teilnahme am Zug ist ohne eine gültige Zugnummer nicht möglich. Nicht angemeldete Personen oder Gruppen ohne Zugnummer besitzen keinen Schutz der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Ziffer 20 lit. a)) und müssen den Zug unverzüglich verlassen.

Zur besseren Erkennbarkeit von Fußgruppen (z.B. für Fernsehmoderation), sind diese verpflichtet, ihre Zugnummer auf einem gut sichtbaren Schild in DIN A3-Größe mitzuführen. Die Verantwortlichen der Musikgruppen müssen sich vor der Teilnahme am Rosenmontagszug persönlich in der Goetheschule (Scheffelstraße 2, 55118 Mainz) melden und in die Teilnehmerliste eintragen.

5. Zugordner

Den Anordnungen von MCV-Zugleitung, MCV-Zugordnern, Security, Ordnungsbehörde und Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Verhalten während des Umzuges

Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer ist vom Veranstalter im Aufstellungsplan festgelegt worden und darf nicht verändert werden. Die Gruppe muss sich geschlossen aufstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe darf nicht mehr als 5 Meter betragen. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass sämtliche Schäden, insbesondere von Zugteilnehmern oder Dritten, aber auch Sachschäden, vermieden werden; dies gilt insbesondere für das Aufschaukeln von Festwagen. Außer Fahrrädern sind Zweiräder von den Umzügen ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, während des Zugs gefährliche Materialien (Flaschen, Dosen, scharfkantige Gegenstände etc.) in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen. Von den Zugteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen. Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer, Gäste, der Sicherheit und als Beispiel für die Jugend sollte auf Genuss von Alkohol verzichtet werden. Als Richtlinie gelten die gesetzlichen Regelungen für den Straßenverkehr. Zuwiderhandlung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes. Die Regelungen der Ziffern 9, 10, 11 und 13 bleiben unberührt.

7. Loyalität, Politische Neutralität

a) Loyalität

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität, auch gegenüber anderen Teilnehmern. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere Partei äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Zulässig bleibt „närrische“ Kritik im Rahmen der üblichen Fastnachtstradition. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

b) Politische Neutralität

Im Hinblick auf ein friedliches Miteinander und eine positive Außenwirkung haben sämtliche Teilnehmer Neutralität zu Fragen der Politik und der (religiösen) Weltanschauung zu wahren. Die Grenzen der Meinungsfreiheit dürfen nicht überschritten werden.

Unzulässig sind insbesondere:

- die aktive Werbung für oder gegen eine politische Partei im In- oder Ausland;
- die aktive Werbung für gegen eine religiöse Gruppierung oder Weltanschauung;
- die aktive Werbung für oder gegen konkrete Interessenverbände / Gruppierungen im In- oder Ausland.

Zulässig bleiben insbesondere übliche Kostümierungen, sofern diese nicht allgemein oder im Einzelfall dazu geeignet sind, Personen oder Personengruppen über die Grenzen der Meinungsfreiheit hinaus herabzuwürdigen.

Kritik des aktuellen Zeitgeschehens, auch an der Politik, ist im Hinblick auf die Außenwirkung ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten und wird insbesondere durch entsprechende Motivwagen ausgeübt.

8. Kostüme und Einkleidung

Alle Zugteilnehmer müssen kostümiert sein. Im Bedarfsfall verleiht der MCV Kostüme (siehe auch Musikverträge). Reparaturkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Die Einkleidung, soweit dies vereinbart ist, erfolgt am Rosenmontag ab 09.00 Uhr in der Goetheschule, Eingang Colmarstraße.

9. Reitergruppen

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Jeder einzelne Reiter ist gehalten, vor der Veranstaltung entsprechende Übungsstunden für die Beherrschung des Pferdes zu besuchen, sofern er nicht als geübter Reiter gilt. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Garden und Vereinen und dem Reiter selbst.

Pferde, die als „Schläger“ oder „Steiger“ bekannt sind, sind auszuschließen. Die tierärztliche Versorgung im Notfall ist über den Funksprechverkehr der Polizei zu erreichen. Reiter unterliegen einem absoluten Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln. Die Teilnahme von Tieren an den Zügen beschränkt sich ausschließlich auf Pferde.

10. Gespanne

Für das Mitführen von Pferdegespannen gilt die Überprüfungspflicht der Zugteilnehmer, die dafür zu sorgen haben, dass nur verkehrsgewohnte und Gespannerfahrene Zugtiere eingesetzt werden. Als Zugtiere sind ausschließlich Pferde zugelassen. Die Verkehrssicherheit nach StVO, Lenkung, Bremsen, Geschirr, auf der Grundlage der „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge von Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), DEKRA AG, Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.“ in aktueller Auflage sind zu beachten. In zeitnahe Zusammenhang –spätestens jedoch 10 Tage - vor dem bevorstehenden Umzug sind entsprechende Gutachten zu erstellen, die der MCV-Zugleitung vorzulegen sind.

Die Betriebsbremse (möglichst mit Fußbetätigung) sowie die Feststellbremse sind gutachterlich unmittelbar vor Beginn des Zugs vom Zugteilnehmer eigenverantwortlich prüfen zu lassen. Zu kontrollieren sind u. a. die Bremsfähigkeit und die Lenkfähigkeit (Halteketten) des Gespanns. Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrstauglichkeit liegen in der Verantwortung des Zugteilnehmers. **Je Zugpferd ist ein erfahrener Pferdebegleiter einzusetzen.** Gespann-Fahrer unterliegen einem absoluten Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln.

11. Fahrzeuge

Es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die den Auflagen entsprechen, eine Sondergenehmigung durch TÜV-Gutachten besitzen und von der Zugleitung zugelassen sind. Die Verkleidung der Zugmaschine (Bodenabstand 0,30 m) ist zwingend vorgeschrieben. Es ist nicht gestattet, fremde Fahrzeuge jeglicher Art in den Zug einzuschleusen. Die Benutzung von straßenzugelassenen Fahrzeugen (PKW/Transporter) z. B. als Verpflegungswagen ist nicht zulässig. Nicht zugelassen sind auch große Zugmaschinen (Abmessungen beachten), die das Gesamtbild von Aktiven- und/oder Motivwagen empfindlich stören. Eine Ausnahme hiervon kann bis zu 12 Wochen vor dem Rosenmontagszug schriftlich vom MCV genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Zugmaschinenfahrer müssen über eine für das Zugfahrzeug notwendige Fahrerlaubnis verfügen und unterliegen einem absoluten Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln.

12. Teilnehmer zu Fuß

Alle Teilnehmer des Umzugs sind zum Erwerb der offiziellen Zugplakette des MCV für die betreffende Kampagne verpflichtet. Diese Zugplakette ist im Rahmen der Anmeldung durch die Teilnehmer bzw. Gruppe online zu erwerben. Im Rahmen dieser Antragstellung ist die Anzahl der erwerbspflichtigen Personen anzugeben.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Erwerb einer Zugplakette sind

- a. Personen, welche am Tag des Rosenmontagumzuges das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b. Personen, welche als Ordner bzw. Begleitpersonal am Rosenmontagsumzug teilnehmen,
- c. medizinisches Personal und Sicherheitspersonal.

13. Werbung/Verkauf im Zug

Werbung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können unter Definition von Art, Größe und Umfang durch die Marketingleitung des MCV bis zu 4 Wochen vor dem Rosenmontag schriftlich genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Verkauf jeglicher Artikel (Getränke, Plaketten, Werbeartikel u. ä.) im Zugweg, die nicht vom Veranstalter lizenziert oder genehmigt sind, ist ausnahmslos untersagt. Eine Ausnahme hiervon kann bis zu vier (4) Wochen vor dem Rosenmontagszug schriftlich vom MCV genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Unter vorstehendes Verbot fallen insbesondere auch Werbe-/Merchandisingartikel von

Vereinen/Garden/Gruppen. Verstöße gegen das Werbe-/Verkaufsverbot werden mit einer pauschalen Lizenzgebühr in Höhe von 1.000 € belegt.

14. Begleitpersonal

Das Begleitpersonal muss schriftlich unter Nennung des vollständigen Namens mitgeteilt werden und ist eindringlich auf seine Aufgaben hinzuweisen. Festwagen ohne das vorgeschriebene Begleitpersonal (min. 2 Personen bei Selbstfahrern/4 Personen bei Zugmaschine mit Anhänger) werden auf dem Aufstellungsbereich entfernt und dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Das Begleitpersonal unterliegt einem Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln. Sofern bei der Wagenabnahme eine höhere Zahl der Ordner bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen. Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen und haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten. Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ordner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe, ihre Verantwortung und die Null-Promille-Grenze hinzuweisen. Dazu gehört insbesondere, dass sie Zuschauer davon abhalten, zu nahe an die Wagen und Zugmaschinen heranzutreten oder gar aufzuspringen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

15. GEMA Gebühren & Jugendschutz

GEMA-Gebühren sind von der entsprechenden Gruppe direkt an die GEMA abzuführen. Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere der Regelung des 9JuSchG (alkoholische Getränke und Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet.

16. Glasverbot

Das Mitführen von Glas in jeglicher Form (Flaschen, Gläser, sog. Pfläumchen, u. ä.) ist aus Gründen der Sicherheit (Versicherungsbestimmungen) ausnahmslos untersagt. Die Einhaltung dieses Verbots kann vor Zugbeginn durch die MCV-Zugleitung oder durch vom MCV beauftragtes Sicherheitspersonal überprüft werden.

17. Alkohol, Cannabis und Drogen

Soweit in dieser Umzugsordnung ein absolutes Verbot des Konsums von Alkohol enthalten ist, meint dies eine Alkoholkonzentration von 0,00 Promille sowohl im Atem- als auch im Blutalkohol.

Soweit in dieser Umzugsordnung ein Verbot von (sonstigen) Rauschmitteln enthalten ist, meint dies sämtliche Betäubungsmittel, die sich auf die Fahrtüchtigkeit auswirken können, insbesondere solche i.S.d. BtMG. Zulässig bleiben einzig solche Wirkstoffe, welche in Medikamenten enthalten sind, deren Einnahme für die betreffende Person erforderlich ist. In diesem Fall dürfen die Wirkstoffe bzw. Medikamente jedoch keine (auch nur möglichen) Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit aufweisen. Dies ist auf Verlangen unverzüglich – z.B. durch Vorlage der Packungsbeilage oder einer ärztlichen Bestätigung – nachzuweisen.

Sämtlichen Teilnehmern – sowohl den Teilnehmern zu Fuß als auch insbesondere sämtlichen Fahrzeug- und Wagenlenkern – ist der Konsum von Konsumstoffen i.S.d.

KCanG (in dieser Umzugsordnung kurz „Cannabis“ genannt) während des Umzugs vollständig untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch, soweit der Konsum nach dem KCanG ansonsten grundsätzlich erlaubt wäre.

Gleiches gilt für den Konsum von Cannabis im Vorfeld des Umzugs, sofern zu Beginn des Umzugs noch Wirkstoffe nachweisbar sind.

Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkohol- oder Cannabisgeruch) kann ein sofortiger Ausschluss des Betroffenen nach Ziffer 25 erfolgen.

Im Sinne einer positiven Außenwirkung ist zudem das sichtbare Mitführen von Cannabis und dessen Konsum unmittelbar im Anschluss an den Umzug untersagt.

18. Wurfmaterial

Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt. Geeignet sind z.B. verpackte Bonbons, Gummi-, Weich- oder Plastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden, kleine Plastikfiguren u.ä. Sollte das Wurfmaterial von Vorgenanntem abweichen, kann dies bis zu 4 Wochen vor dem Rosenmontag durch die MCV-Zugleitung schriftlich genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt werden oder Getränke vom Wagen heruntergereicht werden. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit möglichst kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt, und mitlaufende Kinder verleitet, zwischen die Wagen zu laufen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungs-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.

19. Zwischenstopps

Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden. **Besondere Ovationen und Schau-präsentationen, insbesondere vor der Tribüne des Staatstheaters, sind nicht erlaubt.** Sie behindern den flüssigen Zugablauf. Das Nichtbefolgen führt zum Ausschluss in der folgenden Kampagne.

20. TV-Übertragung

Die TV-Übertragung in der ARD beginnt um 12.30 Uhr und endet ca. 13.55 Uhr. Das Südwestfernsehen wird den ganzen Zug im Bereich des Gutenbergplatzes übertragen. Für die Zuschauer und die TV-Übertragung ist es wichtig, geschlossen und ohne Lücken am Gutenbergplatz anzukommen. Große Abstände zur vorangehenden Gruppe sind zu vermeiden.

21. Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Feuerwerkskörpern jedweder Art (Fackeln, „Bengalos“, Raketen, Schreckschusswaffen, Kracher, usw.) ist strengstens untersagt. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Verwender.

22. Versicherung

a) Veranstalter-Haftpflichtversicherung MCV

Der MCV hat für den Rosenmontagszug eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die Schädigung von Dritten durch den MCV deckt. Zugteilnehmer sind über diese Versicherung nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte sich während des Zugs und bei der An- und Abfahrt ein Unfall ereignen, muss sofort die Polizei verständigt werden. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei Alkoholgenuss drohen unbeschadet der Regelungen in dieser Umzugsordnung eine Strafanzeige und Führerscheinentzug. Der MCV weist darauf hin: Wenn grob fahrlässig und/oder wiederholt gegen die Richtlinien und diese Umzugsordnung verstoßen wird, erlischt möglicherweise der Versicherungsschutz. Es haftet dann der Teilnehmer selbst.

Sofern das Verhalten eines Teilnehmers oder einer Gruppe dazu führt, dass der Versicherungsschutz des Veranstalters erlischt, hat der Teilnehmer bzw. die Gruppe zudem den Veranstalter von sämtlichen Schäden, für welche der Versicherungsschutz durch dessen Handlung erlischt, freizustellen.

b) Versicherung Teilnehmer

Jeder Teilnehmer bzw. jede Gruppe hat eigene Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Diese müssen sowohl Schäden durch Personen und Pferde (soweit letztere durch den Teilnehmer bzw. die Gruppe mitgeführt werden) abdecken, als auch Schäden durch Gespanne, Wagen, Anhänger und andere im Zug eingesetzte Gefährte oder mitgeführte Gegenstände. Die Versicherungsnummer ist bei der Anmeldung, spätestens aber bei Abholung der Zugnummer, dem MCV mitzuteilen. ***Eine Teilnahme am Zug kann ohne Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erfolgen.***

23. Sicherheit

Um Unfälle zu vermeiden, sind die Fahrer zu größter Sorgfalt und Vorsicht anzuhalten. Entlang des Zugwegs stehen die Rettungsdienste für Hilfeleistungen zur Verfügung. Die Zugstrecke ist in Sektoren aufgeteilt. Angaben zum aktuellen Standort im Zug (z.B. bei einer Unfallmeldung), sind den gelben Schildern im Straßenraum zu entnehmen. Die Rettungsdienste und der Tierarzt können über die Polizei, die MCV-Einsatzzentrale und die festen Stationen der Rettungsdienste am Zugweg, ausgewiesen durch Kennzeichnung am Zugweg und durch die Veröffentlichung im Zugprogramm (Seite Zugweg), erreicht werden. Falls im Gefahrenfall Durchsagen von einem Festwagen notwendig werden sollten, ist das Betreten des Wagens durch die Mitglieder der MCV-Zugleitung oder des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt zu gewähren.

24. Zugauflösung

Der Zug endet im Auflösungsbereich zwischen Münsterplatz/Binger Straße und Alicenbrücke. Hier sind in unmittelbarer Nähe Busparkplätze vorgesehen. Am Münsterplatz ist ein Toilettenwagen aufgestellt. Die Abfahrt hat ausschließlich über die genehmigte Auflösungsstrecke zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, vor dem Auflösungsbereich Wagen aus dem Zug zu entfernen. Bei Erreichen des

Auflösungsraumes ist das Werfen von den Festwagen unverzüglich einzustellen und Musikanlagen auszuschalten. Jegliches Be- und Entladen der Wagen im Bereich der Auflösung ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt, Müll im Aufstellungsbereich abzustellen.

Bei Einfahrt in den Auflösungsbereich und vor dem Verlassen dieses Bereichs (Alicenbrücke) müssen alle Personen die Festwagen und Gespanne – mit Ausnahme der Fahrzeugführer zügig verlassen. Zu diesem Zweck dürfen die Festwagen in den von der MCV-Zugleitung zugewiesenen Bereichen (im Auflösungsraum in Fahrtrichtung rechts) kurz anhalten. Eine Weiterfahrt in/auf den Wagen/Gespannen ist polizeilich untersagt. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Polizei, den Sicherheitsdienst und die MCV-Zugleitung überprüft. Mit der Anmeldung zum Rosenmontagszug erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass das Gespann/der Festwagen vom zuvor genannten Personenkreis betreten und kontrolliert werden darf.

Werden hierbei Personen auf den Wagen/Gespannen angetroffen, führt dies zum Ausschluss des Teilnehmers in der folgenden Kampagne. Alle Zugteilnehmer sind gehalten, den Auflösungsbereich zügig zu passieren. Platzkonzerte von Musikgruppen in der Auflösung sind nicht erlaubt.

25. Ausschluss

Der Veranstalter behält sich den Ausschluss eines Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt.

Bei groben Verstößen gegen die Umzugsordnung ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Ein grober Verstoß liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Grobe Verstöße gegen Ziffer 7 (Loyalität, politische Neutralität);
- Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche oder vertragliche Verbote (insb. aufgrund dieser Umzugsordnung) des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder Rauschmitteln;
- vorsätzliches Gefährden von Zuschauern oder anderen Teilnehmern;
- Zuwiderhandlung gegen Ziffer 12 (Werbung / Verkauf im Zug);
- Zuwiderhandlung gegen Ziffer 13 (GEMA & Jugendschutz);
- Zuwiderhandlung gegen das Glasverbot gem. Ziffer 14;
- Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Mitführens von Feuerwerkskörpern gem. Ziffer 20;
- Fehlen einer Versicherung des Teilnehmers (Ziffer 21 lit. b));
- Handlungen des Teilnehmers, welche geeignet sind, einen Verlust der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (Ziffer 21 lit. a)) herbeizuführen;

Die Entscheidung zum Ausschluss obliegt der MCV-Zugleitung. Im Falle eines Ausschlusses ist die betroffene Person hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

26. Video

Aus Sicherheitsgründen werden am Zugweg Videokameras das Geschehen aufnehmen. Es handelt sich um eine Live-Übertragung zu einer Überwachungsstelle, die Videos werden nicht gespeichert.

Es gelten das Landesdatenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Datenschutz-Grundverordnung.
